



Geschäfts-Nr.: 6 C 494/11 Es wird gebeten, bei allen Eingaben die

vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Wegener Justizangestellte

Anlage zum Sitzungsprotokoll vom:

Verkündet am: 02.02.2012

Wegener, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

vermittlung GmbH vertreten d.d. Geschäftsführer Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

53721 Siegburg

Geschäftszeichen: 591/11 - DHS

gegen

Herrn 27318 Hoya

Beklagter

hat das Amtsgericht Nienburg auf die mündliche Verhandlung vom 02.02.2012 durch den Richter am Amtsgericht Mühlmann

für Recht erkannt:

- Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 340,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.09.2010 sowie weitere 55,10 € zu zahlen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
- 2.) Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 17 %, die Klägerin 83 %.
- 3.) Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Den Parteien ist nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine Arbeitsvermittlung. Der Beklagte schloss mit der Klägerin am 22./24.06.2009 einen von der Klägerin vorformulierten Arbeitsvermittlungsvertrag, auf dessen Ziffern 3.1.1, 3.1.2 sowie 3.4 besonders verwiesen wird. Die individuellen Daten sind in den Vertragstext von Hand eingefügt.

Auf Vermittlung der Klägerin kam es zu einem Beschäftigungsverhältnis des Beklagten mit der Firma UG ab dem 28.06.2010. Das Vertragsverhältnis dauerte bis November 2010, weil der Arbeitgeber sodann in die Insolvenz ging.

Der Beklagte hatte gegenüber der Agentur für Arbeit keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein, weil dafür die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Mit Rechnung vom 16.08.2010 verlangte die Klägerin von dem Beklagten eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 2.000,00 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Forderung sei aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Arbeitsvermittlungsvertrag begründet.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 2.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.09.2010 sowie weitere 113,74 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen vorgetragen, keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein zu haben.

Im Übrigen ist der Beklagte der Auffassung, der von der Klägerin verlangte Betrag sei unangemessen hoch, wenn er bei einer monatlichen Arbeitszeit von 168 Stunden und einem Stundenlohn von 6,15 € monatlich 1.033,20 € brutto verdient habe. Außerdem weist der Beklagte darauf hin, dass das Arbeitsverhältnis nur kurze Zeit gedauert habe.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Gemäß Ziffer 3.1.1 des Arbeitsvermittlungsvertrages kann die Klägerin von dem Beklagten eine Vergütung in Höhe von 33 % (inkl. Mehrwertsteuer) des ersten mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Monatsentgeltes verlangen. Das sind bei einem Arbeitseinkommen von 1.033,20 € 340,95 €. Ein weitergehender Anspruch steht der Klägerin nicht zu, insbesondere nicht ein solcher aus Ziffer 3.1.2 des Vertrages. Denn unstreitig hat der Beklagte keinen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein gegenüber der Agentur für Arbeit. Auch ein Anspruch gemäß § 3.4 des Vertrages steht der Klägerin nicht zu. Zwar hat der Beklagte nicht spätestens 14 Tage nach Abschluss des Arbeitsvertrages eine Kopie des Vertrages überreicht, sodass die Klägerin nach dem Wortlaut des Arbeitsvermittlungsvertrages den in Ziffer 3.1.1 genannten Höchstbetrag in Höhe von 2.000,00 € verlangen könnte. Die Vereinbarung zu Ziffer 3.4 des Vertrages ist jedoch unwirksam, weil sie einen Verstoß gegen § 309 Ziff. 5 b BGB darstellt. Bei dem von der Klägerin verwendeten Vertragsformular handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, weil das Formular für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert wurde. Des Weiteren handelt es sich bei dem verlangten Betrag in Höhe von 2.000,00 € um einen pauschalierten Anspruch des Verwenders auf Schadensersatz. Denn dieser Betrag orientiert sich nicht an dem Wert der vermittelten Leistung sondern wird von der Klägerin stattdessen verlangt. Demgemäß stellt dieser aus Sicht der Klägerin einen Schaden dar, der dadurch entstanden ist, dass es der Beklagte unterlassen hat, den Arbeitsvertrag vorzulegen. Die in Ziffer 3.4 insofern getroffene Vereinbarung der Parteien ist gemäß § 309 Ziff. 5 b BGB unwirksam, weil dem Beklagten nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, der Schaden in Höhe von 2.000,00 € sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die geltend gemachte Pauschale. Infolge der Unwirksamkeit der Klausel ergibt sich gemäß § 306 Abs. 1 BGB, dass sich die Vergütung nach Ziffer 3.1.1 des Vertrages richtet, wonach 33 % (inkl. Mehrwertsteuer) des ersten vereinbarten Monatsbruttoentgelts zu zahlen sind, das sind 340,95 €. Dem von dem Beklagten angegebenen Einkommen in Höhe von 1.033,20 € monatlich hat die Klägerin nicht substantiiert widersprochen.

Die Zinsforderung sowie die Forderung hinsichtlich vorgerichtlicher Mahnkosten sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges des Beklagten begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Mühlmann Richter am Amtsgericht